

Satzung über den internationalen Menschenrechtspreis (Menschenrechtspreissatzung – MRPS)

Vom 6. Juni 1995 (Amtsblatt S. 207),

zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2025 (Amtsblatt S. 259)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 609) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Internationaler Nürnberger Menschenrechtspreis
- § 2 Preisträger
- § 3 Vorschläge
- § 4 Entscheidung durch Jury
- § 5 Preisverleihung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Internationaler Nürnberger Menschenrechtspreis

- (1) Die Stadt Nürnberg stiftet einen internationalen Menschenrechtspreis. Der Preis ist mit 25.000,-- Euro dotiert und wird im Zweijahresturnus verliehen.
- (2) Mit diesem Preis soll ein Beitrag zur Wahrung und Durchsetzung der Menschenrechte geleistet werden als eines universalen und unteilbaren Prinzips.
Dieser Preis ist zugleich Symbol dafür, daß von Nürnberg in Gegenwart und Zukunft nur noch Signale des Friedens, der Völkerversöhnung und der Menschlichkeit ausgehen sollen.
- (3) Der Internationale Nürnberger Menschenrechtspreis soll neben der Anerkennung für die Ausgezeichneten auch bewirken, Gefährdete zu schützen und andere zu ermutigen.

§ 2

Preisträger

- (1) Ausgezeichnet werden Einzelpersonen oder Gruppen, die sich in vorbildlicher Weise und gegebenenfalls unter erheblichen persönlichen Risiken für die Wahrung der Menschenrechte eingesetzt haben.
- (2) Eine wiederholte Verleihung des Internationalen Nürnberger Menschenrechtspreises an dieselbe Person/Gruppe in zwei aufeinanderfolgenden Verleihungsjahren ist ausgeschlossen.

§ 3

Vorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Jury.
- (2) Vorschläge sind an den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Nürnberg zu richten.

§ 4

Entscheidung durch Jury

- (1) Die Entscheidung über die Preisträger trifft eine internationale Jury.
- (2) Die Jury besteht aus maximal neun Mitgliedern. Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Nürnberg, dem bzw. der die Koordination und Durchführung des Preisverleihungsverfahrens obliegt, ist Mitglied kraft Amtes. Über die Zusammensetzung der Jury im übrigen entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin.
- (3) Die Berufung erfolgt jeweils für vier Jahre. Scheidet ein Mitglied der Jury während der Berufszeit aus, so kann für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.
- (4) Die Jury trifft ihre Entscheidungen mit Mehrheit.

§ 5

Preisverleihung

- (1) Der Preis wird im Rahmen eines Festaktes in Nürnberg vergeben, in der Stadt, in der der Künstler Dani Karavan die „Straße der Menschenrechte“ gestaltet hat.
- (2) Die erste feierliche Preisverleihung findet im September 1995 statt - 60 Jahre nach der Verkündung der verabscheuungswürdigen nationalsozialistischen Rassengesetze in Nürnberg.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 07.06.1995